

16. Juni 1961

104

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: UrlaubsG Schleswig-Holstein § 7 Abs. 1;
BGB § 611 Urlaubsrecht

Leitsatz:

Hat ein Arbeiter während der letzten drei Monate vor Urlaubsantritt an Werktagen und zusätzlich Sonntagen gearbeitet, so bemißt sich nach § 7 Abs. 1 UrlaubsG Schleswig-Holstein sein Urlaubsgeld nach seinem Gesamteffektivverdienst aus der Arbeit an Werktagen und der zusätzlichen Sonntagsarbeit während der letzten drei Monate vor Urlaubsantritt geteilt durch die Zahl der Werktage.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

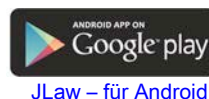
Aktenzeichen: 5 AZR 55/60

Urteil des BAG vom 16. Juni 1961

LAG Kiel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 55/60

3 Sa 213/59 Kiel

Urteilsformel zuge-
stellt am 16. Juni 1961

gez. Weinrich,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! ¹⁰⁴

Urteil

In Sachen

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. Juni 1961 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Meißner und Chr. Frey für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil der III. Kammer des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 22. Januar 1960 - 3 Sa 213/59 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war im Jahre 1959 in der vom Beklagten in B betriebenen Krabben-Konservenfabrik als Arbeiter, und zwar als Räucherer, tätig. Auf das Arbeitsverhältnis fand kraft Organisationszugehörigkeit der Parteien der ab 1. August 1953 gültige Manteltarifvertrag für Fischindustrie, Fischgroßhandel und Fischmehl- und Tranfabriken vom 3. August 1953 - künftig: MTV - Anwendung.

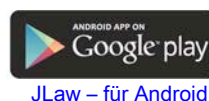
Die Parteien streiten über die Berechnung des dem Kläger für 1959 zustehenden Urlaubsgeldes aus folgendem Anlaß: Der Kläger hatte während der vom 15. Mai bis 15. September 1959 laufenden B Badesaison auch sonntags gearbeitet und während der letzten 13 Wochen vor seinem am 15. September 1959 erfolgten Urlaubsantritt einen Gesamtverdienst von 1.979,05 DM = 152,23 DM wöchentlich im Durchschnitt erzielt. Während des dem Kläger ab 15. September 1959 gewährten Urlaubes von 11 1/4 Werktagen wäre von ihm wegen der dann beendeten Badesaison keine Sonntagsarbeit zu leisten gewesen. Der Beklagte hat das Urlaubsgeld des Klägers dergestalt berechnet, daß er den genannten Wochendurchschnittsverdienst des Klägers von 152,23 DM durch sieben geteilt ($152,23 : 7 = 21,75$ DM) und dem Kläger für 11 1/4 Werktage den Betrag von 243,00 DM gewährt hat. Der Kläger hat demgegenüber die Ansicht vertreten, sein Wochendurchschnittsverdienst sei durch sechs zu teilen ($152,23 : 6 = 25,37$ DM), und der sich daraus ergebende Betrag sei ihm je Urlaubstag als Urlaubsgeld zu zahlen. Hiervon ausgehend hat er geltend gemacht, er habe über den vom Beklagten erhaltenen Betrag von 243,00 DM hinaus noch 42,53 DM brutto an Urlaubsgeld zu fordern. Über das Rechenwerk, das sich bei den verschiedenen Auffassungen der Parteien im einzelnen ergibt, streiten die Parteien nicht.

Die beiden Vorinstanzen haben der Klage entsprochen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Entscheidungsgründe:

1. Für die Berechtigung des vom Kläger verfolgten Urlaubsgeldes ist, da der MTV die Urlaubsgeldfrage nicht regelt, das Landesarbeitsgericht zutreffend gemäß § 12 Abs. 2 UrlaubsgG Schleswig-Holstein von § 7 Abs. 1 UrlaubsgG Schleswig-Holstein ausgegangen. Danach bemißt sich das Urlaubsgeld nach dem Arbeitsverdienst, den der Arbeitnehmer in den letzten drei Monaten vor Antritt des Urlaubs durchschnittlich verdient hat.

Damit, daß § 7 Abs. 1 UrlaubsgG Schleswig-Holstein für die Bemessung des Urlaubsgeldes auf den Arbeitsverdienst abstellt, den der Arbeitnehmer in den letzten drei Monaten vor Antritt des Urlaubs durchschnittlich verdient "h a t", ist entgegen der Ansicht der Revision klargestellt, daß es für diese Frage nicht darauf ankommt, was der betreffende Arbeitnehmer verdient haben w ü r d e, wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet h ä t t e. Das UrlaubsgG Schleswig-Holstein sieht vielmehr - im Gegensatz zu anderen Landesurlaubsgesetzen (vgl. z.B. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 UrlaubsgG Bayern, § 10 Abs. 1 Satz 1 UrlaubsgG Berlin, § 5 Abs. 1 UrlaubsgG Hessen, § 5 Abs. 1 UrlaubsgG Rheinland-Pfalz, § 1 Abs. 1 UrlaubsgG Württemberg-Baden und dazu Urteil des Senates vom 2. März 1961 - 5 AZR 408/59 -) - für die Berechnung des Urlaubsgeldes nicht die sog. hypothetisch - individuelle Methode (zu den verschiedenen Berechnungsmethoden vgl. statt aller Dersch, Die Urlaubsgesetze, 1954, Randziffer 629 ff. und Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. I, 1959, § 49 V 2 S. 404 ff.), sondern eine sog. pauschale Methode vor, die auf den Verdienst abstellt, den der Arbeitnehmer in den letzten drei Monaten vor dem Urlaubsantritt tatsächlich hatte.

Damit, daß § 7 Abs. 1 UrlaubsgG Schleswig-Holstein für die Bemessung des Urlaubsgeldes auf den Arbeitsverdienst abstellt, den der Arbeitnehmer in den letzten drei Monaten vor Urlaubsantritt verdient "hat", ist somit vom Gesetz zum Ausdruck gebracht worden, daß vom Effektivgesamtverdienst des Arbeitnehmers in den letzten drei Monaten



Vor- und Nachweise
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Pauschal-

- 4 -

berechnung in gewissem Sinne wiederum individualisiert, weil nicht pauschal auch darauf abgestellt ist, was der Arbeitnehmer bei normaler oder regelmäßiger Arbeitszeit - also ohne Mehr- und Sonntagsarbeit - verdient hat, sondern individuell darauf, was er in den letzten drei Monaten vor Urlaubsantritt tatsächlich und damit auf seine Person abgestellt verdient hat. Deshalb gehört zum Effektivverdienst auch der Verdienst, den der Arbeitnehmer durch Überstunden - und Sonntagsarbeit verdient hat. Die Revision geht somit fehl, wenn sie für die Berechnung des Urlaubsgeldes in Betracht ziehen will, daß die saisonbedingte Sonntagsarbeit des Klägers nur vier Monate lang dauerte. Denn wenn § 7 Abs. 1 UrlaubsG Schleswig-Holstein auf den Arbeitsverdienst abstellt, den der Arbeitnehmer in den letzten drei Monaten vor Urlaubsantritt verdient hat, dann kommt es für die Frage, was er vor und nach diesem Zeitraum verdient hat oder wegen Fehlens von Saisonarbeit^{en} während desurlaubes nicht hätte verdienen können, nicht an. Die andersartige Ansicht von Dersch, Urlaubsgesetze, Randziffer 665 ist mit dem klaren Gesetzeswortlaut nicht zu vereinbaren.

2. Wenn § 7 Abs. 1 UrlaubsG Schleswig-Holstein schließlich von einem Durchschnittsverdienst aus diesem Effektivverdienst der letzten drei Monate vor Urlaubsantritt spricht, dann ist damit zunächst sicher, daß der Gesamteffektivverdienst des Arbeitnehmers in den letzten drei Monaten vor Urlaubsantritt im Wege der Umrechnung in eine Beziehung zu den Werktagen gesetzt werden soll, an denen der Arbeitnehmer Urlaub und für die er Urlaubsgeld erhält. Erkennbarer Sinn dieser Regelung ist der, daß der Arbeitnehmer für die Werktage, für die er Urlaub erhält, das Urlaubsgeld bekommen soll, das dem durchschnittlichen effektiven Tagesverdienst aus den letzten drei Monaten vor Urlaubsantritt entspricht. Für den Fall, daß ein Arbeiter in den letzten drei Monaten vor Urlaubsantritt nur an Werktagen gearbeitet hat, ist das der Effektivverdienst aus den letzten drei Monaten vor Urlaubsantritt geteilt durch die Zahl der Werktage. Damit wird das Prinzip verwirklicht, daß der Arbeiter während seinesurlaubes seinen Lebensstandard ohne finanzielle Sorgen auf-



rechterhalten kann. Für den Fall, daß ein Arbeitnehmer in den letzten drei Monaten vor Urlaubsantritt auch zusätzlich an Sonntagen gearbeitet hat, ist aber der Effektivverdienst aus den letzten drei Monaten vor Urlaubsantritt nicht, wie die Revision meint, durch die Zahl der Arbeitstage - also nicht durch die Zahl der Werktage und sonntäglichen Arbeitstage - zu teilen. Eine solche Berechnungsart würde verkennen, daß Werktagsarbeit regelmäßig dem Arbeiter so viel einbringt, daß er davon an Sonn- und Feiertagen ohne Arbeit seinen Lebensunterhalt bestreiten kann; die Vergütung für Werktagsarbeit enthält regelmäßig einen Sozialzuschlag in dem Umfang, daß der Arbeiter mit der Werktagsarbeit schon so viel mitverdient, daß er an Sonn- und Feiertagen leben kann, ohne zu arbeiten. Zusätzliche Sonntagsarbeit hat demnach regelmäßig nicht den Sinn, dem Arbeiter den Lebensunterhalt für den Sonntag, an dem er arbeitet, zu gewährleisten; sondern sie hat den Sinn, daß sein Werktagsverdienst sich ebenso verbessert wie die mit dem Werktagsverdienst verbundene Möglichkeit, aus ihm an arbeitsfreien Sonntagen oder Feiertagen verbessert aus dem Werktagsverdienst zu leben. Insoweit unterscheidet sich zusätzliche Sonntagsarbeit ihrem Wesen nach nicht von werktäglicher Überstundenarbeit, die ebenfalls nur den werktäglichen Verdienst prägt. Nur eine solche Betrachtung wird auch dem vom UrlaubsG Schleswig-Holstein erkennbar gewollten Lebensstandardprinzip gerecht: Wer durch hohen Effektivverdienst im Durchschnitt seinen Lebensstandard verbessert, soll ihn im gleichen Zuschnitt während desurlaubes beibehalten können. Wenn dagegen bei der Ermittlung des Durchschnittsverdienstes aus dem Effektivverdienst der letzten drei Monate vor Urlaubsantritt, wie von der Revision gewollt, der Divisor nicht 6, sondern wegen der zusätzlichen Sonntagsarbeit 7 wäre, würde die aus der zusätzlichen Sonntagsarbeit resultierende Verbesserung des Lebensdurchschnittes ganz oder überwiegend für die Berechnung des Urlaubsgeldes neutralisiert. Im Zweifel ist aber die Gesetzesauslegung geboten, die dem urlaubsrechtlichen Lebensstandardprinzip zweckgerecht Rechnung trägt (vgl. BAG 3, 52



- 6 -

[55] = AP Nr. 11 zu § 611 BGB Urlaubsrecht). Diesem Grundsatz wird jedoch nur die Gesetzesanwendung gerecht, die für den vorliegenden Fall den Gesamteffektivverdienst des Klägers aus den letzten drei Monaten vor Urlaubsantritt durch die Zahl der Werktage und nicht auch durch die Zahl der zusätzlichen sonntäglichen Arbeitstage teilt. Dem hat das Landesarbeitsgericht zutreffend Rechnung getragen. Da die Parteien über das sich bei einer solchen Berechnung ergebende Zahlenwerk nicht streiten, hat demnach das Landesarbeitsgericht den Beklagten zu Recht antragsgemäß verurteilt. Das zwingt zur Zurückweisung der Revision.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher

Frey

Meißner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)